

Bebauungsplan „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim

~~Bebauungsplan „Teilort Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim~~

•
Faunistische Untersuchungen mit spezieller
artenschutzrechtlicher Prüfung

•
Bericht



Auftraggeber



Stadtverwaltung Gundelsheim

Auftragnehmer



Planbar Güthler GmbH

Bebauungsplan „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim

~~Bebauungsplan „Teilort Höchstberg – Nordrand“, Stadt Gundelsheim~~

●
Faunistische Untersuchungen mit spezieller
artenschutzrechtlicher Prüfung

●
Bericht

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Sandra Güthler
M.Sc. Biodiv. Nadine Heß
M.Sc. Geoökologie Alexander Saurer
Dipl.-Agr.Biol. Jana Rist

verfasst: Ludwigsburg, 06.11.2020 / 30.09.2022

.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
Planbar Güthler GmbH

Auftraggeber



Stadtverwaltung Gundelsheim

Tiefenbacher Str. 16 • 74831 Gundelsheim

Fon: 06269 96-0 • Fax: 06269 96-88
E-Mail: info@gundelsheim.de • Internet: www.gundelsheim.de

Auftragnehmer



Planbar Güthler GmbH

Mörikestraße 28/3 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/ 9113829
E-Mail: info@planbar-guethler.de • Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Rechtliche Grundlage.....	2
1.4	Beschreibung des Vorhabens	3
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
2	Methodik	7
3	Wirkungen des Vorhabens	9
4	Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit	10
4.1	Habitatstrukturen.....	10
4.2	Vögel	12
4.3	Fledermäuse	14
4.4	Reptilien.....	15
4.5	Schmetterlinge	15
4.6	Sonstige Tiergruppen.....	15
4.7	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	15
5	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	16
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	16
5.3	Hinweise und Empfehlungen.....	17
6	Gutachterliches Fazit	18
7	Literatur	19
8	Anhang.....	21
8.1	Formblätter	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Plangrundlage zum Bebauungsplan „Teilort Höchstberg – Nordrand“, Stadt Gundelsheim. Das Untersuchungsgebiet für die Habitatstrukturen 2020 entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarze, gestrichelte Linie). Die Abgrenzung für den Bebauungsplan „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“ der Stadt Gundelsheim entspricht der blauen gestrichelten Linie.	3
Abbildung 2:	Geplante Wohnbebauung und Bepflanzung auf dem Bebauungsplan „Teilort Höchstberg – Nordrand“, Stadt Gundelsheim.....	4
Abbildung 3:	Städtebauliches Konzept (Flächenreduzierung) des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim.	4
Abbildung 4:	Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg - Nordrand“, Stadt Gundelsheim sowie des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim (rote Ellipse).	5
Abbildung 5:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg - Nordrand“, Stadt Gundelsheim (rote Linie) sowie das erweiterte Untersuchungsgebiet zur Erfassung bodenbrütender Vogelarten (gelbe, gestrichelte Linie) aus dem Jahr 2020. Darüber hinaus Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim, der gleichzeitig dem Untersuchungsgebiet für Habitatstrukturen und Reptilien im Jahr 2022 entspricht.	6
Abbildung 6:	Ostexponierte Böschung entlang des östlichen Rands des Geltungsbereichs (linkes Bild: mit Gehölzen bestandene südliche Hälfte mit Blick nach Süden; rechtes Bild: an Ackerfläche angrenzende nördliche Hälfte mit Blick nach Norden).	11
Abbildung 7:	Holzstapel auf der Fläche im Südwesten des Untersuchungsgebiet mit angrenzender hochgewachsener Ruderalvegetation mit großen Anteilen an Stumpfbblätterigem Ampfer (Aufnahmedatum 02.06.2022).....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen.....	8
Tabelle 2:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.....	9
Tabelle 3:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten	12

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Ergebnisse der faunistischen Erfassungen Brutvogelerfassung	Anhang
----------	---	--------

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gundelsheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“ „[Teilort Höchstberg—Nordrand](#)“ in Gundelsheim. Im Jahr 2020 wurde hierzu zunächst der wesentlich größere Bebauungsplan „[Teilort Höchstberg – Nordrand](#)“ in Gundelsheim (vgl. Abbildung 1 schwarz gestrichelte Abgrenzung) abgegrenzt. Der aktuelle Bebauungsplan „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“ umfasst im Westen einen zusätzlichen, kleinräumigen Teilbereich, wohingegen die Abgrenzung im Norden große Bereiche des ursprünglichen Geltungsbereichs nicht mehr mit einbezieht. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans soll Wohnbebauung entstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans in Lebensräume von besonders und streng geschützten Tierarten eingegriffen wird. Dabei ist maßgeblich für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel (insbesondere bodenbrütende Vogelarten wie z. B. Feldlerche), [Reptilien und der Schmetterlingsart Großer Feuerfalter](#) eine Betroffenheit anzunehmen. Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen konkret bewerten und ggfs. erforderliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen planen zu können, [wird wurde](#) die Tiergruppe Vögel [bereits im Jahr 2020](#) explizit erfasst, [neu erfasst werden die Tiergruppe Reptilien sowie der Große Feuerfalter im Jahr 2022](#). Ergänzend erfolgt eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume aller artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und -arten.

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern das Vorhaben Zugriffsverbote berührt, ist die Planung so genannter CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen. Art und Umfang der CEF-Maßnahmen werden innerhalb des zu erstellenden Gutachtens definiert.

Wick + Partner Architekten und Stadtplaner [hatte](#) die Planbar Güthler GmbH mit den oben beschriebenen Untersuchungen [von Vögeln und Habitatstrukturen im Jahr 2020](#) und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. [Die Stadtverwaltung Gundelsheim hat die Planbar Güthler GmbH 2022 mit den ergänzenden Erfassungen der Reptilien, des Großen Feuerfalters und zusätzlicher Habitatstrukturen sowie der Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2020 beauftragt.](#)

1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Erhebungen:
 - Eigene Erhebungen von April bis Juli 2020
 - [Eigene Erhebungen von Mai bis September 2022](#)
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (siehe auch Literaturverzeichnis):
 - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (LUBW 2008, 2013)
 - Grundlagen der FFH-Arten (BFN 2007, LANUV NRW 2014, LFU 2015, LUBW 2013)
 - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
 - Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001)

- Gesetzliche Grundlagen:
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
 - Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.3 Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Gundelsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg – Nordrand“, Stadt Gundelsheim (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 4,52 ha.

Die Stadt Gundelsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 3). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 3,18 ha.



Abbildung 1: Plangrundlage zum Bebauungsplan „Teilort Höchstberg – Nordrand“, Stadt Gundelsheim. Das Untersuchungsgebiet für die Habitatstrukturen 2020 entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarze, gestrichelte Linie). Die Abgrenzung für den Bebauungsplan „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“ der Stadt Gundelsheim entspricht der blauen gestrichelten Linie.

Quelle: Wick + Partner, Stand: 12.05.2020.



Abbildung 2: Geplante Wohnbebauung und Bepflanzung auf dem Bebauungsplan „Teilort Höchstberg – Nordrand“, Stadt Gundelsheim.
Quelle: Wick + Partner, Stand: 12.05.2020.



Abbildung 3: Städtebauliches Konzept (Flächenreduzierung) des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim.
Quelle: Wick + Partner mbB, Stand: 26.01.2022.

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg - Nordrand“ bzw. des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim befindet sich östlich von Gundelsheim im nördlichen Bereich des Stadtteils Höchstberg (vgl. Abbildung 4).

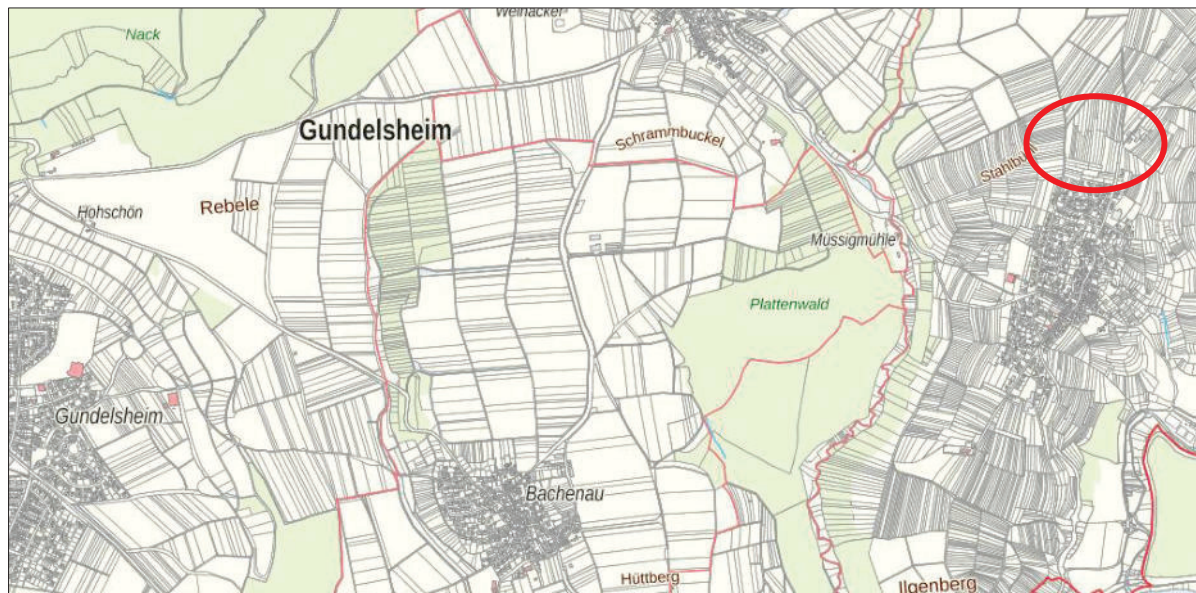


Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg - Nordrand“, Stadt Gundelsheim sowie des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim (rote Ellipse).

Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Das Untersuchungsgebiet wird nördlich von ackerbaulich genutzten Flächen, östlich von der Bernbrunner Straße, südlich von der Wohnbebauung am Ortsrand von Höchstberg sowie westlich von einem gehölzgesäumten Feldweg bzw. von Ackerflächen begrenzt. Das Untersuchungsgebiet selbst besteht aus einer ackerbaulich genutzten Fläche sowie in geringem Umfang aus einem Hohlweg mit Feldhecke und einer Wiese, die als Lagerplatz genutzt wird (vgl. Abbildung 5). In nächster Umgebung zum Untersuchungsgebiet befinden sich östlich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit unterschiedlichen Gebäuden und Garten mit Gehölzen, sowie einige weitere Wohngebäude. Im Süden schließt die Wohnbebauung Höchstbergs an, nördlich und westlich befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen. Großräumig betrachtet schließen östlich und westlich Waldgebiete, nördlich der kleine Stadtteil Bernbrunn und südlich von Höchstberg weitere landwirtschaftlich geprägte Lebensräume an das Untersuchungsgebiet.

Für die Erfassung der Tiergruppe Vögel wird das Untersuchungsgebiet nach Norden, Osten und Westen erweitert (vgl. Abbildung 5, gelbe, gestrichelte Linie), um eine Betroffenheit von insbesondere bodenbrütenden Arten bewerten zu können. Die Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg - Nordrand“, Stadt Gundelsheim sowie des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim durchgeführt (vgl. Abbildung 5, rote Linie). Die Tiergruppe Reptilien sowie die Schmetterlingsart Großer Feuerfalter werden im Jahr 2022 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim erfasst.

2 METHODIK

Im Zeitraum vom April bis Juli 2020 wurden Erfassungen der Tiergruppe Vögel sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume verschiedener Tiergruppen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Im Zeitraum Mai bis September 2022 wurden innerhalb des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim Erfassungen der Tiergruppe Reptilien und der Schmetterlingsart Großer Feuerfalter sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume verschiedener Tiergruppen ergänzt.

Habitatstrukturen

Am 19.05.2020 wurden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg - Nordrand“, Stadt Gundelsheim vorkommende Gehölze gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Am 17.05.2022 erfolgte diese Untersuchung auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases und (falls notwendig) mit Hilfe eines Videoendoskops. Außerdem wurde auf dauerhaft nutzbare Vogelnester (Reisignester) geachtet.

Im Rahmen der Erfassung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z. B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Vögel

Für die Erhebung der Vögel erfolgten insgesamt fünf Begehungen zwischen April und Juli 2020, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Sämtliche Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten lagegenau in einer Karte eingetragen. Die Sichtbeobachtungen wurden teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases vorgenommen. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung. Hierzu wurden bei vier Begehungen zwischen Mai und September 2022 die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Die Begehungen fanden teils während der vormittäglichen Aufwärmphase teils am späteren Nachmittag statt. Dadurch wurden die potenziellen Habitate in unterschiedlichen Besonnungssituationen erfasst und die für den Tages- und Jahresverlauf typischen Aktivitätsmuster der Arten berücksichtigt. Am ersten Begehungstermin wurden zehn künstliche Verstecke (je 1 m²) in Form von Teppichstücken (teलगummirt) im Bereich potenzieller Reptilienhabitate ausgebracht (siehe Karte 1). Diese künstlichen Verstecke wurden bei den drei folgenden Erfassungsterminen zusätzlich zu den natürlichen Biotopstrukturen überprüft. Die Erfassung der Tiergruppe Reptilien erfolgte anhand des Methodenstandards von LAUFER et al. (2007) und LAUFER (2014) sowie von HACHTEL et al. (2009).

Großer Feuerfalter

Die Erfassung der Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) erfolgte im Untersuchungsgebiet an zwei Begehungsterminen im Zeitraum zwischen Juni und September 2022. Dabei wurde bei Tagbegehungen eine zielorientierte Suche nach Eiern und frühen Raupenstadien am Ende der Flugzeit der jeweiligen Generation in Vorkommen der Raupenfraßpflanzen durchgeführt. Darüber hinaus wurde nach adulten Faltern Ausschau gehalten (HERMANN und TRAUTNER 2011).

Tabelle 1 enthält eine Übersicht über die Termine der faunistischen Erfassungen.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen

Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen	Datum
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen sowie flächenhafter Habitatstrukturen	19.05.2020 17.05.2022
Erfassung der Tiergruppe Vögel	17.04.2020 30.04.2020 19.05.2020 16.06.2020 07.07.2020
Erfassung der Tiergruppe Reptilien	17.05.2022 02.06.2022 20.06.2022 05.09.2022
Erfassung der Schmetterlingsart Großer Feuerfalter	20.06.2022 05.09.2022

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. Tabelle 2).

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfrei-machung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Gebäudeabbruch im Zuge der Baufeld-freimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschl. deren Entwicklungsstadien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten
Vorrübergehende Inanspruchnahme unbebauter Fläche als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb	Bodenverdichtung
Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten durch Maschinen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten, Erhöhung intra- und interspezifischer Konkurrenz
Hinderniswirkung durch Glasfassaden/große Fenster	Erhöhtes Kollisionsrisiko bei großflächiger Verwendung von Glas- oder Metallfronten
Direkte oder indirekte Beleuchtung von Habitaten	Erhöhung des Risikos von Prädatoren erbeutet zu werden
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Die geplante Umsetzung des Bebauungsplans stellt eine neue Nutzungsweise des Geltungsbereichs dar. Demzufolge sind durch die Umsetzung neue bzw. zusätzliche erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND BETROFFENHEIT

4.1 Habitatstrukturen

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölze wurden hinsichtlich ihrer Habitat-eignung für höhlenbrütende Vögel, baum- und spaltenbewohnende Fledermäuse und holzbewohnende Käfer untersucht. Die wenigen an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs stehenden Gehölze weisen keine nutzbaren Habitatstrukturen für Vögel oder Fledermäuse auf, sodass sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vögeln und gehölzbewohnenden Fledermäusen im Geltungsbereich befinden. Auch eine Nutzung der Bäume durch xylobionte Käfer kann ausgeschlossen werden, da die Gehölze zu jung sind und nur geringe Dimensionen aufweisen.

Der gesamte Gehölzbestand innerhalb des Untersuchungsgebiets eignet sich für freibrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und stellt für diverse Vogel- und Fledermausarten ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Im Untersuchungsgebiet konnten keine dauerhaft nutzbaren Reisignester festgestellt werden.

Flächenhafte Habitatstrukturen

Im Rahmen der Erfassung der flächenhaften Habitatstrukturen sowie Lebensräume konnten ~~keine zwei kleine Bereiche mit für Reptilienarten relevanten Strukturen nachgewiesen werden. Im Geltungsbereich selbst liegt ausschließlich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die kein Potenzial für Reptilien bietet. Auch Randstrukturen sind so gut wie nicht vorhanden. Aus diesem Grund kann ein Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.~~ Der größte Teil des Geltungsbereichs wird bislang intensiv ackerwirtschaftlich bestellt, weshalb hier keine Lebensräume für Reptilien bestehen. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich jedoch eine schmale ostexponierte Böschung mit grasreicher Gras-/Krautvegetation, welche eine mäßige Eignung als Lebensraum für Reptilien aufweist (vgl. Abbildung 6). Die Gras-/Krautvegetation ist vorwiegend homogen dicht und hochwüchsig ausgeprägt. Jedoch war die Böschung an den Terminen am 02.06.2022 und am 05.09.2022 frisch gemäht (vgl. Abbildung 6). Sonnenplätze und potenzielle Eiablageplätze sind in geringer Anzahl in kleineren lückig ausgeprägten Bereichen vorhanden. Der Boden ist zumindest teilweise grabbar. Versteckstrukturen sind in Form von Säugerbauten in mäßiger Anzahl vorhanden. Weiterhin weist eine Wiesenfläche im Südwesten inklusive der direkt angrenzenden ostexponierten Böschung mit heterogen ausgeprägter Gras-/Krautvegetation eine potenzielle Eignung als Reptilienlebensraum auf. Auf einem Teil der Fläche wird Feuerholz gelagert (vgl. Abbildung 7). Die Holzstapel stellen zugleich gute Versteckstrukturen sowie Sonnenplätze dar. Die Vegetation wird größtenteils kurzgehalten, in den Randbereichen sowie um die Holzstapel ist sie jedoch höher aufgewachsen und stellt ein geeignetes Jagdhabitat für Reptilien dar. Der Boden ist durch häufiges Befahren mit schwerem Gerät allerdings nur an einzelnen Stellen grabbar und zur Eiablage geeignet. Zudem kommt es zu regelmäßigen Störungen durch Befahren und Umlagern, Abtragen und Umschichten der Holzstapel. Die östlich des Krautweges gelegene westexponierte und mit einem Feldgehölz bestandene Böschung weist eine zu hohe Beschattung auf und ist somit als Lebensraum für Reptilien nicht geeignet.



Abbildung 6: Ostexponierte Böschung entlang des östlichen Rands des Geltungsbereichs (linkes Bild: mit Gehölzen bestandene südliche Hälfte mit Blick nach Süden; rechtes Bild: an Ackerfläche angrenzende nördliche Hälfte mit Blick nach Norden).



Abbildung 7: Holzstapel auf der Fläche im Südwesten des Untersuchungsgebiet mit angrenzender hochgewachsener Ruderalvegetation mit großen Anteilen an Stumpfbliättrigem Ampfer (Aufnahmedatum 02.06.2022).

Auf der Fläche im Südwesten des Untersuchungsgebiets konnten Bestände nichtsauren Ampfers festgestellt werden (vgl. Abbildung 7), welche als Raupenfraßpflanzen des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) dienen. Es handelte sich dabei vorwiegend um Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) sowie in kleinen Mengen um Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs konnten keine sonstigen Pflanzenarten festgestellt werden, welche als potenzielle Wirtspflanzen für weitere artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten dienen. ~~Lediglich im erweiterten Untersuchungsgebiet konnten einige einzelne Pflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) entlang des Feldweges im Norden des erweiterten Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden.~~ Ein Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Vertretern aus der Tiergruppe Schmetterlinge kann somit ausgeschlossen werden.

Betroffenheit

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg - Nordrand“, Stadt Gundelsheim bzw. des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim können mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten boden- und freibrütender Vogelarten, streng geschützter Reptilienarten sowie des Großen Feuerfalters beeinträchtigt bzw. entfernt werden. Hier besteht das Risiko, dass potenziell vorkommende Individuen dieser Tiergruppen bzw. -arten getötet oder verletzt werden.

4.2 Vögel

Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung 21 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 3 und Karte 1). Davon werden fünf Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Weiteren als Brutvögel betrachtet (vgl. Tabelle 3). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatansprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (sieben Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Überflieger (drei Arten) oder als Nahrungsgast (sechs Arten) aufgenommen.

Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	2	B	f
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	1	b	-1	-	Ü	g
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	-	pB	h
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	-1	-	pB	f
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	*	1	b	-2	-	pB	f
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	1	b	-2	4	B	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	1	b	-1	2	B	f
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1	s	0	-	Ü	h
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	b	0	-	pB	g
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	1	b	-1	-	Ng	g
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	1	B	h
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	1	s	0	-	Ü	f
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	1	b	-1	-	Ng	g
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	1	b	+1	-	pB	f

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	+2	-	Ng	f
Schafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	V	*	1	s	0	-	Ng	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	1	b	0	-	Ng	h
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

3 gefährdet

* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

BG Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

s streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Trend Bestandsentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985- 2009 (BAUER et al. 2016)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

Rev.

Anzahl der Brutreviere je Art

Status

B Brutvogel

pB potenzieller Brutvogel

Ng Nahrungsgast

Ü Überflieger

Gilde

b Bodenbrüter

f Freibrüter

h Höhlenbrüter

g Gebäudebrüter

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird nicht in Bestandsgebäude bzw. Gehölze eingegriffen, so dass eine Beeinträchtigung von gebäudebrütenden und höhlenbrütenden Vogelarten nicht gegeben ist. Gegebenenfalls bieten die geplante Bebauung sowie die neue Bepflanzung gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten sogar neue Nistmöglichkeiten. [Das Feldgehölz im Südwesten, welches innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim liegt, soll im Bebauungsplan als Pflanzbindung festgesetzt und zusätzlich im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert werden.](#) Baubedingte Störungen von im Umfeld des Eingriffsbereichs brütenden Vögeln sind nicht zu erwarten, da die erfassten gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten als Bewohner des Siedlungsraums eine relativ hohe Störungstoleranz gegenüber Lärm aufweisen. Die überplante Fläche stellt für die genannten Arten zudem kein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine erhebliche Betroffenheit der gebäude- und höhlenbrütenden Arten ist folglich nicht gegeben, weshalb sie im Weiteren nicht näher betrachtet werden. Sofern jedoch zukünftig Eingriffe in die angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindlichen Gehölze (vgl. Karte 1) geplant sind, müssen diese vor Beginn der Bauarbeiten von qualifiziertem Fachpersonal auf eine aktuelle Nutzung durch Vögel untersucht werden. Auf diese Weise können vorkommende Arten und Nester im Detail erfasst und bei Bedarf geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt werden.

Hausperling, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schafstelze und Star konnten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erfasst werden. Keine der Arten zeigte revieranzeigendes Verhalten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern (Hausperling, Mehlschwalbe), da Gebäude im Geltungsbereich fehlen, noch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Reisignester nutzenden Rabenkrähe und Ringeltaube und Habitatstrukturen an Gehölzen für den Star fehlen ebenfalls. Dementsprechend kann eine Brut der Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Auch eine Brut der Schafstelze im Untersuchungsgebiet kann, aufgrund der einmaligen Sichtung, ausgeschlossen werden. Da in den umliegenden Bereichen ähnliche Biotope, wie sie im Untersuchungsgebiet vorkommen, in ausreichendem Maße zu finden sind, können die genannten Arten ausweichen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sowie eine Beeinträchtigung in Form einer erheblichen Störung ist durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Folglich werden die genannten Arten nicht weiter betrachtet.

Bachstelze, Grünspecht und Mäusebussard sind ausschließlich als Überflieger registriert worden. Die Arten wurden lediglich einmalig beim Überflug über das Untersuchungsgebiet beobachtet und zeigten keinerlei revieranzeigendes Verhalten. Zudem befinden sich weder potenziell nutzbare Gebäude für die Bachstelze, Baumhöhlen in Gehölzen für den Grünspecht noch Reisignester/Horste für den Mäusebussard im Untersuchungsgebiet, sodass eine Brut dieser Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann. Beeinträchtigungen in Flugkorridoren oder während saisonaler Wanderungen sind für diese Arten nicht zu erwarten. Es ist daher von keiner Störung der Arten durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen und folglich werden die Arten Wanderfalke und Mauersegler nicht weiter betrachtet.

Für die übrigen neun im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung erfassten Vogelarten der beiden Gilden Freibrüter und Bodenbrüter sind geeignete Strukturen für Brut- und/oder Nahrungshabitate vorhanden. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat daher Auswirkungen auf diese heimischen Brutvogelarten. Die betroffenen Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

Die Betroffenheit der Brutvögel und potenziellen Brutvögel durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (vgl. Kapitel 8.1). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

4.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Gehölzkontrolle konnten keine potenziellen Quartiere für Fledermäuse nachgewiesen werden. Aufgrund der umliegenden Strukturen ist es wahrscheinlich, dass das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wird, allerdings ausschließlich entlang der Siedlungsgrenze sowie den Feldgehölzen. Da der Eingriff jedoch lediglich innerhalb einer Ackerfläche sowie einer als Lagerplatz genutzten Wiese geplant ist und das Feldgehölz innerhalb des Bebauungsplans erhalten werden soll, ist eine Beeinträchtigung eines Jagdhabitats von Fledermäusen nicht gegeben. Die für Fledermäuse attraktiven Landschaftselemente bleiben bestehen. Das Untersuchungsgebiet stellt ebenfalls keine essentielle Leitstruktur für Fledermäuse dar, sodass auch keine negativen Folgen durch eine spätere Bebauung entstehen. Eine Beeinträchtigung der Tiergruppe Fledermäuse durch die Umsetzung des Bebauungsplans kann daher ausgeschlossen werden. Die Tiergruppe Fledermäuse wird somit zunächst nicht weiter betrachtet.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppe Säugetiere kann aufgrund ihrer Habitatansprüche und deren aktueller Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. Die restlichen Arten der Tiergruppe Säugetiere sind daher nicht vom Vorhaben betroffen und werden nicht weiter betrachtet.

4.4 Reptilien

Im Rahmen der vier Begehungen fanden sich keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Tiergruppe Reptilien wird daher nicht weiter betrachtet.

4.5 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurde im Südwesten des Untersuchungsgebiets nichtsaurer Ampfer (*Rumex spec.*), eine der Raupenfraßpflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), festgestellt. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen der Tiergruppe Schmetterlinge konnten keine Nachweise dieser Falterart in Form von Eiern, Raupen oder Faltern erbracht werden. Demzufolge wird der Große Feuerfalter im Weiteren nicht näher betrachtet.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten kann aufgrund ihres Verbreitungsmusters und/oder ihrer Lebensraumanprüche ausgeschlossen werden. Die übrigen Arten der Tiergruppe Schmetterlinge werden daher im Weiteren nicht näher geprüft.

4.6 Sonstige Tiergruppen

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen [Reptilien](#), Amphibien, Fische, Weichtiere, [Käfer](#), ~~[Schmetterlinge](#)~~ und Libellen kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

4.7 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und der artspezifischen Standortansprüche als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen, sowie Moose werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

5 VERMEIDUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn

- Die Baufeldgröße muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „~~Teilort Höchstberg — Nordrand~~“ „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“ anzulegen.
- Gehölze dürfen für die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Bei Eingriffen in Gehölzbestände müssen diese außerhalb der Brutzeit der Gilde, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.

Alternative: Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden.

- Die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten) müssen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 01. September und dem 31. März stattfinden, um die Zerstörung besetzter Brutplätze zu vermeiden.

Anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15 % an Gebäudefronten, die an den Außenbereich grenzen oder sich in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen befinden unzulässig.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) müssen die Anforderungen nach FROELICH & SPORBECK (2010) erfüllen. Um die ökologische Funktion für die Tiergruppe/Art während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) nötig:

- Drei Zwei Brutreviere der Feldlerche verschieben sich aufgrund der natürlichen Meidedistanz zur Gebäudekulisse der Neubebauung und sind somit teilweise beeinträchtigt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Feldlerchenlebensraums wird daher außerhalb des Vorhabenbereichs die Anlage einer Buntbrache in einem Umfang von insgesamt 0,225 0,15 ha in offenen Flurlagen erforderlich. Alternativ kann auch Extensivgrünland angelegt werden. Nachrangig wäre auch die Anlage von Rotkleeansaat möglich. Die Anlage von Buntbrachen sollte mit einer Mindestbreite von ca. 15 m 10 m (inkl. 2-3 m Schwarzbrache) und

einer Länge von min. 100 m in Form eines Blühstreifens erfolgen. Die Umsetzung der Buntbrache kann auch mit 2-3 etwa gleichgroßen Blühstreifen erfolgen. Diese Maßnahme dient der Verbesserung des Nahrungsangebots und der Aufwertung der Brutreviere. Dabei muss ein Mindestabstand von 150 m zu der momentanen Bebauung und der geplanten Neubebauung sowie zu Waldrändern eingehalten werden. Die Buntbrache sollte zudem nach Möglichkeit mit einem Abstand von mindestens 50 m von Feldgehölzen und anderen einzelnstehenden vertikalen Strukturen angelegt werden. Die Fläche sollte maximal an der Stirnseite an Wege angrenzen und Störstellen mit lichter und niedriger Vegetation enthalten. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als zwei Kilometer von den im Zuge der Bauarbeiten überplanten Revieren entfernt liegen.

- Die Ausführungsplanung ist durch einen entsprechend qualifizierten Fachplaner festzulegen.

5.3 Hinweise und Empfehlungen

Hinweise

- Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen:
 - Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
 - Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
 - CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

Empfehlungen

- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.
- Es sollten ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel verwendet werden. [Private Dauerbeleuchtung sollte unterlassen werden.](#)

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

~~Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg – Nordrand“, Stadt Gundelsheim erfolgen Eingriffe in Ackerflächen. Dabei ist insbesondere für die artenschutzrechtlich relevante Tiergruppe Vögel eine Betroffenheit anzunehmen. Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen konkret bewerten und ggfs. erforderliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen planen zu können, wurde die Tiergruppen Vögel daher explizit erfasst.~~

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg – Nordrand“, Stadt Gundelsheim waren Eingriffe in Ackerflächen geplant. In diesem Zusammenhang wäre vor allem eine Betroffenheit der Tiergruppe Vögel wahrscheinlich gewesen. Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen konkret bewerten und ggfs. erforderliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen planen zu können, wurde die Tiergruppe Vögel im Jahr 2020 daher explizit erfasst. Im Zuge einer Flächenreduzierung wurde im Jahr 2021 ein neuer Bebauungsplanentwurf erstellt mit veränderten Außengrenzen. Der aktuelle Bebauungsplan „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“ umfasst im Westen einen zusätzlichen, kleinräumigen Teilbereich, wohingegen die Abgrenzung im Norden große Bereiche des ursprünglichen Geltungsbereichs nicht mehr mit einbezieht. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2022 Erfassungen der Tiergruppe Reptilien sowie die Schmetterlingsart Großer Feuerfalter ergänzt.

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 21 Vogelarten. Davon wurden fünf als Brutvögel eingestuft, sieben weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Geltungsbereich Gehölze für Freibrüter und Ackerflächen für Bodenbrüter. Da von der Umsetzung des Bebauungsplans keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender und höhlenbewohnender Vogelarten betroffen sind, wurde lediglich die Betroffenheit frei- und bodenbrütender Vogelarten abgeprüft.

Die Untersuchung der Tiergruppe Reptilien erbrachte keine Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten innerhalb des Geltungsbereichs.

Auch für ein Vorkommen des Großen Feuerfalters fanden sich keinerlei Hinweise.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ~~„Teilort Höchstberg – Nordrand“~~ „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim entfallen Nistplätze verschiedener frei- und bodenbrütender Vogelarten. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten wird - ausgelöst durch das Vorhaben - die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bebauungsplans ~~„Teilort Höchstberg – Nordrand“~~ „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7 LITERATUR

- BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.
- BfN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht - Bewertung der FFH-Arten. Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html. Zuletzt abgefragt am 15.07.2019.
- BNATSchG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz): "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist".
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK et al., P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Ulmer. Stuttgart.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Listen für Artengruppen. Recklinghausen. Abrufbar unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgefragt am 24.10.2019.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2015): Arteninformationen. Augsburg. Abrufbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Zuletzt abgefragt am 24.10.2019.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Stand November 2008. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- PLANBAR GÜTHLER (2020): Bebauungsplan „Teilort Höchstberg – Nordrand“, Stadt Gundelsheim - Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

SÜDBECK et al., P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.;
SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell.

VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie):
Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
(79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener
zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.

8 ANHANG

8.1 Formblätter

Freibrüter.....	22
Bodenbrüter.....	29

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Freibrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	☐ 3 (gefährdet)	☒ 3 (gefährdet)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	☐ V (Vorwarnliste)	☒ V (Vorwarnliste)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Gilde umfasst Vögel, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen. Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die im Wald und in halboffener Landschaft brüten und größtenteils auch mehr oder weniger weit in Siedlungsbereiche vordringen (HÖLZINGER 1997, 1999).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an und haben daher keine besonderen Ansprüche an die Flächengröße eines bestimmten Habitattyps. Sie benötigen verschiedenste Bäume und Sträucher zur Anlage ihrer Nester. Die meisten Arten der Gilde legen jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes entsprechend anpassungsfähig (HÖLZINGER 1997, 1999).

Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z. B. nach Insekten, Ringelwürmern, Schnecken und Sämereien. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999).

Bei den häufigeren Arten schwankt die Siedlungsdichte stark, eine der höchsten Siedlungsdichten weist die Mönchsgrasmücke mit zehn Brutpaaren pro 10 ha auf (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999).

Die Brutzeit der festgestellten Arten dieser Gilde beginnt frühestens Anfang März mit der früh brütenden Amsel. Ihre Brut beenden die Arten nahezu gleichzeitig im Juli. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Ein Teil der Arten dieser Gilde verlassen Baden-Württemberg im Winter. Davon zählen einige Arten zu den Kurz- und Langstreckenziehern oder überwintern nur teilweise (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg häufige Brutvögel und flächendeckend verbreitet. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999).

Amsel und Goldammer wurden mit jeweils zwei Revieren, der Stieglitz mit einem Revier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Buchfink, Fitis, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet sowie in dessen nächster Nähe erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet und dessen nächster Umgebung potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Amsel	900.000-1.110.000	*	+1
Buchfink	850.000-1.000.000	*	-1
Fitis	35.000-50.000	3	-2
Goldammer	130.000-190.000	V	-1
Grünfink	320.000-420.000	*	0
Mönchsgrasmücke	550.000-650.000	*	+1
Stieglitz	43.000-55.000	*	0
Zilpzalp	300.000-400.000	*	0

² Bezugszeitraum 2005-2009, Quelle (BAUER et al. 2016)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

- 3 = gefährdet
- * = nicht gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste

Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985 - 2009 (BAUER et al. 2016))

- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Bestandsabnahme über 50 %

Das Untersuchungsgebiet bietet mit den insbesondere randlich des engeren und erweiterten Untersuchungsgebiets befindlichen Gehölzen einen Lebensraum für freibrütende Vogelarten. Großräumig betrachtet finden sich gebietsweise noch weitere strukturreiche Lebensräume, wie Waldflächen östlich und westlich des Untersuchungsgebiets. Offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen finden sich nördlich des Untersuchungsgebiets. Die Habitatqualität kann für Siedlungsarten dennoch als gut angesehen werden. Arten des Halboffenlandes finden einen relativ stark beeinträchtigten Lebensraum vor. Potenzielle Gefährdungsquellen der Halboffenlandarten dieser Gilde sind der Trend zur intensiven Landwirtschaft und zur Asphaltierung landwirtschaftlicher Wege sowie der Verlust von hochwertigen Nahrungsflächen wie Acker- und Wiesenrandstreifen und Feldgehölzen. Waldarten leiden besonders unter dem Verlust an strukturreichen Gehölzen wie Waldrändern, naturnahen Wäldern, alt- und totholzreichen Streuobstwiesen sowie deren Verbund. Für die lokale Population der freibrütenden Arten ist zudem der Erhalt geeigneter Gehölze, insbesondere Obstgehölze, im Siedlungsrandbereich sowie in der halboffenen Landschaft von großer Bedeutung.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden Gehölze entfernt und somit auch (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Grünflächen gehen geeignete Strukturen als Nahrungs- und Bruthabitate verloren. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang schließen sich ausreichend große Bereiche mit ähnlicher bzw. besserer Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate für die Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und Brutangebot für Freibrüter nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben. Durch die Nachpflanzung von Vogelnährgehölzen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann sichergestellt werden, dass Nahrungsflächen für Siedlungsarten, sowie Arten des Siedlungsrandbereichs auch in Zukunft vorhanden sind.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Da die Arten der Gilde in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich häufig

anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten können kurz- bis mittelfristig auf umliegende Flächen ausweichen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Baufeldgröße muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen für die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.

Empfehlung:

- Nachpflanzung von Vogelnährgehölzen, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball).
- Es sollten ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel verwendet werden. Private Dauerbeleuchtung sollte unterlassen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Gilde der Freibrüter erfolgte anhand der aktuellen Plangrundlage zum Bebauungsplan „~~Teillort Höchstberg – Nordrand~~“, Stadt Gundersheim (Stand: 12.05.2020, Quelle: Wick + Partner, Stadt Stuttgart), „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundersheim (Stand: 26.01.2022, Quelle: Wick + Partner mbB, Stuttgart)..

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Arten dieser Gruppe sind flexibel bei der Wahl ihres Brutplatzes. Zudem bauen die meisten Arten dieser Gilde ihr Nest jährlich neu und können somit auf andere geeignete Habitate in der näheren Umgebung ausweichen. Zum einen bleiben in unmittelbarer Umgebung zum Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen bestehen und zum anderen bieten jene Flächen zahlreiche Nistmöglichkeiten für die Arten der Gilde. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in die Gehölzbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, kann in Form eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Vögel der Gilde durch die Installation großer Glasfenster oder ganzflächig verglasteter oder verspiegelter Fassaden im Rahmen der Neubaumaßnahmen entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Bei Eingriffen in Gehölzbestände müssen diese außerhalb der Brutzeit der Gilde, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.

- Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u.U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Zwar weisen Buchfink und Goldammer eine Bestandsabnahme zwischen 20-50 % auf und der Fitis sogar von über 50 %, bei der Aufgabe einer einzelnen Brut ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind, eine Ersatzbrut in ungestörten Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist im weiteren Jahresverlauf nicht mehr mit erheblichen Störungen zu rechnen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der freibrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Feldlerche benötigt als Lebensraum eine möglichst offene, abwechslungsreiche Landschaft mit vielen Randstrukturen. Weiträumige offene Landschaften sowie ackerbaulich genutzte Hochebenen und Kuppen sind bevorzugte Habitate, da die Art nur geringe Horizontwinkel toleriert. Waldlandschaften werden nicht besiedelt. Es handelt sich bei der Feldlerche um einen Bodenbrüter des Offenlandes, der einen gewissen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen wie z. B. Waldrändern und Gebäuden einhält. Die Art duldet zwar einzelnstehende Gehölze, vertikale Strukturen wirken sich ansonsten jedoch eher nachteilig auf den Brutbestand aus. Bevorzugte Brutbiotope der Feldlerche bilden abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Als Brutplatz nutzt die Feldlerche bevorzugt grasartige Kulturen wie Weizen, Hafer und Fettwiesen. Besonders häufig findet man sie daher im Bereich kleinräumig strukturierter Ackerflächen oder in den Randbereichen größerer Bewirtschaftungseinheiten. Die Brutzeit beginnt frühestens im April und dauert bis Juli bzw. August (HÖLZINGER 1999).

Die Feldlerche ist üblicherweise ein Teil- und Kurzstreckenzieher und hat ihre Winterquartiere in West- und Südeuropa, östlich bis an den Rhein. Die Abwesenheitszeit der ziehenden Vögel umfasst im Wesentlichen die Zeit von September bis Februar. Die Feldlerchen in Baden-Württemberg sind teils Stand- und teils Zugvögel (BEZZEL 1996, HÖLZINGER 1999).

Im unmittelbaren Nestumfeld der Feldlerche können ungewohnter Lärm und optische Reize zu Meide- und Fluchtreaktionen führen. Nach OELKE (1968) hält die Feldlerche über 120 m Abstand zu Gehölzflächen mit 1 bis 3 ha, Baumreihen oder Feldgehölzen und ca. 150 m zu geschlossenen Waldbeständen mit 3 bis 30 ha. Bei Waldflächen über 30 ha steigt der Abstand zwischen Waldrand und Lerchenterritorium nach dieser Untersuchung auf bis zu 220 m. Zu vertikalen Einzelstrukturen wie Einzelbäumen oder Strommasten hält die Feldlerche eine Meidedistanz von 50 m ein. Zu geschlossenen Gebäudekulissen wird ein Abstand von bis zu 150 m gewahrt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Das Verbreitungsgebiet der Feldlerche erstreckt sich über ganz Europa. In Baden-Württemberg kommt die Art flächendeckend ohne größere Verbreitungslücken, bei guten Lebensraumbedingungen mit einer durchschnittlichen Siedlungsdichte von zwei bis vier Brutpaaren pro 10 ha Fläche vor (HÖLZINGER 1999).

Die Feldlerche konnte mit drei Revieren innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg - Nordrand“ festgestellt werden. Ein weiteres Revier konnte außerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden, jenes wird allerdings nicht weiter betrachtet. Die Reviere im erweiterten Untersuchungsgebiet befinden sich nördlich und westlich des Geltungsbereichs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Brutreviere befinden sich in einem Abstand von ca. 75-90 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg – Nordrand“ und ca. 100, 120 und 190 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Brutbestand in Deutschland wurde im Zeitraum 2005-2009 auf 1.300.000 bis 2.000.000 Brutpaare geschätzt, wovon ca. 85.000 bis 100.000 Brutpaare auf Baden-Württemberg entfallen. Insgesamt musste die Feldlerche im Zeitraum von 1985 bis 2009 jedoch sowohl in Deutschland als auch in Baden-Württemberg Bestandsabnahmen von über 50 % hinnehmen. In der Roten Liste Baden-Württembergs sowie in der Roten Liste Deutschlands wird die Art daher unter dem Gefährdungsstatus „3 - gefährdet“ geführt (BAUER et al. 2016).

In Baden-Württemberg sind die Bestände stark rückläufig. Hauptgefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft und der Verlust vielfältiger und kleinräumig strukturierter Agrarlandschaften durch die zunehmende Ausräumung und Flächeninanspruchnahme in der Landschaft (BAUER et al. 2016).

Die Feldlerche konnte mit drei Revieren innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Bodenbrüter festgestellt werden. Feldlerchen finden rundum das Untersuchungsgebiet eine Vielzahl an Brutmöglichkeiten innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Eine geeignete Nahrungsfläche stellen die Feldsäume und -wege dar. Die Habitatqualität als Lebensraum für die Feldlerche ist daher als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“ ~~„Teilort Höchstberg – Nordrand“~~ werden Ackerflächen und Ackerrandstreifen überplant, die die Feldlerche potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen kann. Folglich werden potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen entfallen Ackerflächen und Randsäume, welche von der Feldlerche als Nahrungshabitate genutzt werden können. Der innerartliche Konkurrenzdruck um Nahrung nimmt somit zu. Ebenso wie im Fall der Brutreviere muss auch in Bezug auf die für die Feldlerche geeigneten Nahrungshabitate die natürliche Meidedistanz der Art beachtet werden. Folglich entfallen durch das geplante Bauvorhaben nicht nur die zu überbauenden Ackerflächen und Randsäume, sondern es werden auch die rund um das Untersuchungsgebiet anschließenden Flächen, die von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden können, erheblich beeinträchtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass Nahrungshabitate der Feldlerche durch den geplanten Bebauungsplan erheblich beschädigt oder zerstört werden und die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr gewährleistet werden kann.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind **zwei von** drei im erweiterten Untersuchungsgebiet festgestellte Feldlerchenreviere betroffen. Aufgrund der natürlichen Meidedistanz der Art von 150 m zu einer geschlossenen Gebäudekulisse sind geeignete Flächen im Umfeld des Geltungsbereichs für die Art nicht mehr nutzbar. Daher werden ~~die drei~~ **zwei der** Reviere nördlich und westlich des Geltungsbereichs aufgrund der Meidedistanz zur künftigen Gebäudekulisse der Neubebauung teilweise beeinträchtigt. **Da sich das dritte Revier in einer Entfernung von ca. 190 m zur geplanten Bebauung befindet, ist eine Betroffenheit für diese Brutpaar nicht zu erwarten.**

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Baufeldgröße muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „~~Teilort Höchstberg – Nordrand~~“ „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“ anzulegen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Feldlerche erfolgte anhand der aktuellen Plangrundlage zum Bebauungsplan „~~Teilort Höchstberg – Nordrand~~“, ~~Stadt Gundelsheim~~ (Stand: 12.05.2020, Quelle: Wick + Partner, Stadt Stuttgart). „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim (Stand: 26.01.2022, Quelle: Wick + Partner mbB, Stuttgart).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die Kulissenwirkung der geplanten Bebauung werden die Feldlerchen eine künftige Meidedistanz zur geplanten Neubebauung einhalten. Folglich ist mit Revierverschiebungen der im erweiterten Untersuchungsgebiets befindlichen Feldlerchenpaare zu rechnen, da dieses in Folge der natürlichen Meidung von Vertikalstrukturen von der Art nicht mehr genutzt werden. Aufgrund dieses zunehmenden Verlusts an für die Feldlerche geeigneten Flächen, steigt die Revierdichte in den verbleibenden potenziellen Brutgebieten und der innerartliche Konkurrenzdruck um Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate nimmt erheblich zu. Es ist davon auszugehen, dass die Brutreviere, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „~~Teilort Höchstberg – Nordrand~~“, „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, ~~Stadt Gundelsheim~~ liegen, bereits besetzt sind, so dass keine Ausweichflächen für die betroffenen ~~drei~~-zwei Feldlerchenpaare zur Verfügung stehen. Mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können jedoch Lebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich geschaffen werden, um die Siedlungsdichte zu erhöhen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement

- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

- ~~Drei~~ **Zwei** Brutreviere der Feldlerche verschieben sich aufgrund der natürlichen Meidedistanz zur Gebäudekulisse der Neubebauung und sind somit teilweise beeinträchtigt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Feldlerchenlebensraums wird daher außerhalb des Vorhabenbereichs die Anlage einer Buntbrache in einem Umfang von insgesamt ~~0,225 ha~~ **0,15 ha** in offenen Flurlagen erforderlich. Alternativ kann auch Extensivgrünland angelegt werden. Nachrangig wäre auch die Anlage von Rotkleeansaat möglich. Die Anlage von Buntbrachen sollte mit einer Mindestbreite von ca. ~~15 m~~ **10 m** (inkl. 2-3 m Schwarzbrache) und einer Länge von mind. 100 m in Form eines Blühstreifens erfolgen. Die Umsetzung der Buntbrache kann auch mit 2-3 etwa gleichgroßen Blühstreifen erfolgen. Diese Maßnahme dient der Verbesserung des Nahrungsangebots und der Aufwertung der Brutreviere. Dabei muss ein Mindestabstand von 150 m zu der momentanen Bebauung und der geplanten Neubebauung sowie zu Waldrändern eingehalten werden. Die Buntbrache sollte zudem nach Möglichkeit mit einem Abstand von mindestens 50 m von Feldgehölzen und anderen einzelnstehenden vertikalen Strukturen angelegt werden. Die Fläche sollte maximal an der Stirnseite an Wege angrenzen und Störstellen mit lichter und niedriger Vegetation enthalten. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als zwei Kilometer von den im Zuge der Bauarbeiten überplanten Revieren entfernt liegen.
- Die Ausführungsplanung ist durch einen entsprechend qualifizierten Fachplaner festzulegen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Feldlerche kommt als Brutvogel im erweiterten Untersuchungsgebiet vor. Sofern die Baufeldräumung und Bauarbeiten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ~~„Teilort Höchstberg – Nordrand“~~ **„Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“**, Stadt Gundelsheim innerhalb der Brutzeit der Art stattfinden, ~~ist es als wahrscheinlich anzusehen~~ **kann nicht ausgeschlossen werden**, dass adulte Tiere, ihre Küken oder Eier verletzt, getötet bzw. zerstört werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Die Umsetzung des Bebauungsplans „Teilort Höchstberg—Nordrand“ „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim führt zu keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko, da die Feldlerche aufgrund ihrer natürlichen Meidedistanz zu vertikalen Strukturen die geplante Bebauung meiden wird.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten) müssen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 01. September und dem 31. März stattfinden, um die Zerstörung besetzter Brutplätze zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern die Baufeldräumung und Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, kann es durch die Störung zur Aufgabe von Brutplätzen der im unmittelbaren Umfeld brütenden Feldlerchen kommen. Der Brutbestand der Feldlerche in Baden-Württemberg beläuft sich auf 85.000 bis 100.000 Brutpaare. Die mögliche baubedingte Aufgabe von einzelnen Bruten im Umfeld des Geltungsbereichs führt zu keiner erheblichen Betroffenheit der lokalen Population, zumal regelmäßig Zweitbruten angelegt werden. Das Abschieben des Oberbodens vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs verhindert, dass Bruten in diesem Bereich angelegt werden. Eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Art ist ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist im weiteren Jahresverlauf nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

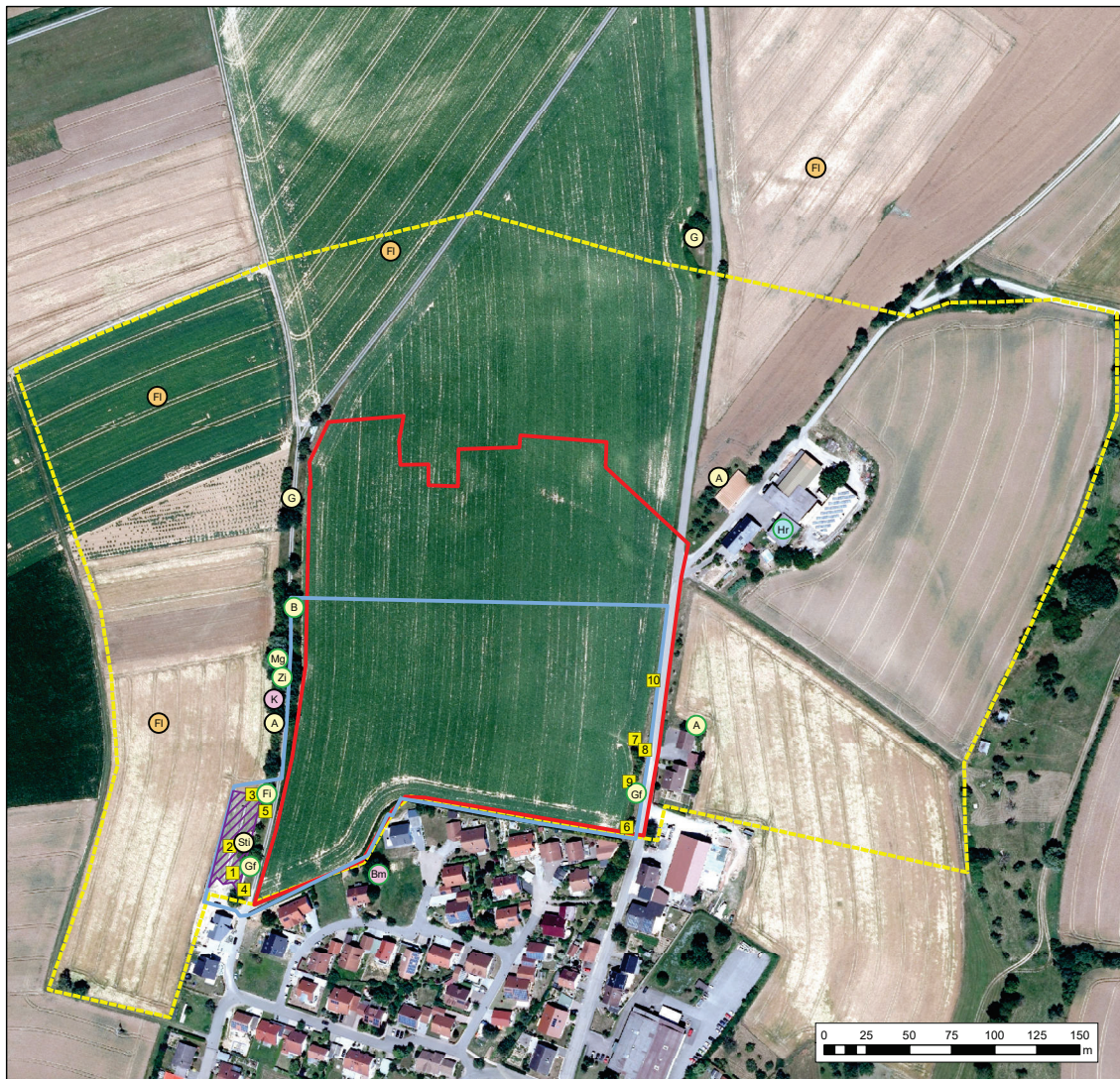
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig, da nicht mit einer erheblichen Störung gerechnet wird.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein



Legende

Tiergruppe Vögel

Brutvogelkartierung

- Brutvogel mit Revierzentrum
- potenzieller Brutvogel

Brutbiologie

- Freibrüter
- Gebäudebrüter
- Höhlenbrüter
- Bodenbrüter

Erfasste Vogelarten

A	Amsel	Hr	Hausrotschwanz
Bm	Blaumeise	K	Kohlmeise
B	Buchfink	Mb	Mäusebussard
Fl	Feldlerche	Mg	Mönchsgrasmücke
Fi	Fitis	Sti	Stieglitz
G	Goldammer	Zi	Zilpzalp
Gf	Grünfink		

Habitatstrukturen

- ▨ Bereich mit nicht-sauren Ampferbeständen

Sonstige Planzeichen

- 1 Künstliche Versteckstruktur für Reptilien mit fortlaufender Nummerierung
- ▭ aktuelles Untersuchungsgebiet 2022
- ▭ ehemaliges Untersuchungsgebiet 2020
- ▭ erweitertes Untersuchungsgebiet 2020

Bebauungsplan „Ob dem Dorf Höchstberg Nordrand“, Stadt Gundelsheim

Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

Karte Nr. 1: Ergebnisse der faunistischen Erfassungen

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gundelsheim

planbar GmbH
Mönkestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 151138-0, Fax: 07141 61138-29
E-Mail: info@planbar-guesthler.de
Internet: www.planbar-guesthler.de

Maßstab: 1:2.200
Format: DIN A3
Datum: 04-07/20
Kartierung: 05-09/22
Zeichen: WIA/ST
VN
Kartographie: 09/22
AS
Prüfung: 09/22
SG
verfasst: Ludwigsburg, 30.09.2022
H. Günter